

# Organisationsreglement für den Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung

vom 4. Mai 2016

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats  
erlässt folgendes Reglement:

## **Art. 1                    Gegenstand**

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Interdisziplinäre Forschung (im Folgenden Fachausschuss) fest.

## **Art. 2                    Zusammensetzung und Wahl Fachausschuss**

<sup>1</sup> Der Fachausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern aus dem Forschungsrat. In der Regel besteht der Fachausschuss aus 8 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Seine Mitglieder werden auf Antrag des Fachausschusses vom Forschungsratspräsidium für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Amtszeit im Forschungsrat einmal wiederwählbar (maximale persönliche Amtszeit: 8 Jahre).

<sup>3</sup> Die Förderungsabteilungen I-IV des SNF sind im Fachausschuss mit je mindestens einem Mitglied vertreten.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Fachausschusses verfügen über ausgezeichnete Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären und kollaborativen Forschung.

<sup>5</sup> Der Fachausschuss zieht für seine Evaluationsaufgaben die Sinergia Evaluationskommission (Art. 3) bei.

## **Art. 3                    Zusammensetzung und Wahl der Sinergia Evaluationskommission**

<sup>1</sup> Die Sinergia Evaluationskommission besteht aus mindestens 7, höchstens 16 ständigen externen Expertinnen und Experten.

<sup>2</sup> Ihre Mitglieder werden auf Antrag des Fachausschusses vom Forschungsratspräsidium für 4 Jahre gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar (maximale persönliche Amtszeit: 4 Jahre).

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission verfügen über ausgezeichnete Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären und kollaborativen Forschung.

<sup>4</sup> Der Fachausschuss achtet darauf, dass die Sinergia Evaluationskommission international und hinsichtlich der Geschlechter ausgeglichen zusammengesetzt ist.

<sup>5</sup> Der Fachausschuss kann jederzeit zusätzliche nicht ständige externe Mitglieder der Evaluationskommission bestimmen.

#### **Art. 4                    Ende der Amtszeit**

<sup>1</sup> Die Amtszeit der Forschungsratsmitglieder im Fachausschuss endet, wenn sie aus dem Forschungsrat ausscheiden.

<sup>2</sup> Die Amtszeit von Mitgliedern des Fachausschusses und der Sinergia Evaluationskommission endet in jedem Fall mit der Aufgabe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit und/oder bei Erreichen des 70. Altersjahres. Das Ausscheiden erfolgt in beiden Fällen spätestens auf das Ende der laufenden Amtsdauer.

#### **Art. 5                    Sitzungen, Sinergia Evaluationskommission**

<sup>1</sup> Der Fachausschuss tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

<sup>2</sup> Er führt zusätzlich mindestens zweimal pro Jahr Sitzungen für die Evaluation von Sinergia-Gesuchen durch und zieht für diese die Sinergia Evaluationskommission bei. Er tagt in dieser Form als Evaluationskommission.

#### **Art. 6                    Aufgaben, Funktion**

Der Fachausschuss ist im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements des Forschungsrats namentlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- a. Beurteilung von Sinergia Gesuchen und Genehmigungsanträge an das Forschungsratspräsidium;
- b. Beurteilung von Gesuchen aus anderen Förderungsinstrumenten des SNF, sofern dies vom zuständigen Beurteilungsorgan gewünscht und diese Aufgabe vom Präsidium des Nationalen Forschungsrates entsprechend zugewiesen wird;
- c. Beurteilung von interdisziplinären Gesuchen im Rahmen von Evaluationsmandaten Dritter;
- d. Beobachtung der Dynamik der interdisziplinären, der kollaborativen und wegweisenden Forschung (breakthrough research) im SNF und Unterbreitung von Vorschlägen an den Forschungsrat (Fragen der Beurteilung, Organisation, etc.);
- e. Beobachtung der Entwicklung der interdisziplinären, kollaborativen und wegweisenden Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;
- f. Berichterstattung an den Forschungsrat, namentlich hinsichtlich der Wissenschaftspolitik und der Förderung (Kohärenz, Aufhebung, Anpassung oder Einführung von Förderungslinien);
- g. Wahrung einer kohärenten und zielgerichteten Verwendung der Mittel, die für die interdisziplinäre, kollaborative und wegweisende Forschung bestimmt sind;
- h. Wahlanträge betreffend die Mitglieder des Fachausschusses und seines Präsidiums sowie die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission;
- i. Wahl der nicht ständigen externen Mitglieder der Evaluationskommission.

#### **Art. 7           Abschliessende Zuständigkeiten**

Das Forschungsratspräsidium kann dem Fachausschuss Aufgaben delegieren, die dieser, seine Präsidentin bzw. sein Präsident, Referierende oder das wissenschaftliche Sekretariat in eigener Kompetenz entscheiden können.

#### **Art. 8            Leitung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Fachausschuss. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.

#### **Art. 9            Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Fachausschusses aus dem Forschungsrat werden nach Artikel 11 Absatz 1 des Entschädigungsreglements<sup>1</sup> entschädigt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission werden gemäss dem Reglement über die Expertenentschädigung<sup>2</sup> entschädigt. Sie erhalten Taggelder für die zeitliche Beanspruchung für die Sitzungsteilnahme, den Vor- und Nachbereitungsaufwand sowie Spesenentschädigungen.

#### **Art. 10          Sekretariat**

Die Geschäftsstelle führt das wissenschaftliche Sekretariat. Die zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

#### **Art. 11          Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement für den Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung vom 1. Juli 2008.

#### **Art. 12          Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die früheren externen Mitglieder des Fachausschusses sind neu Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre einschliesslich der als frühere externe Mitglieder geleisteten Amtszeit.

<sup>2</sup> Ihre Entschädigung bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer Amtszeit nach dem bisherigen Ansatz für externe Mitglieder eines Fachausschusses.

#### **Art. 13          Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Reglement über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Entschädigungsreglement) vom 25. September 2015.

<sup>2</sup> Reglement über die Expertenentschädigung vom 20. Januar 2016.